

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 8

Freitag, 24. Mai 2024

64. Jahrgang

Nachruf	S. 55
Bezirksverwaltung	
Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern und der Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2024.....	S. 56
Kommunalverwaltung	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern für das Haushaltsjahr 2024	S. 58
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn für das Haushaltsjahr 2024 ...	S. 58
Naturschutz	
Bekanntmachung - Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“	S. 59
Schornsteinfegerrecht	
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG); Änderung der Anschrift des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Landshut-Stadt II.....	S. 60
Schulwesen	
Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugbau-mechaniker/-in Fachrichtung Caravan- und Reisemobiltechnik“ vom 22. April 2024	S. 60
Verordnung über die Grundschulorganisation im Landkreis Straubing-Bogen vom 10. Mai 2024	S. 60

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Johann Kaltenbacher

der am 13. April 2024 im Alter von 75 Jahren verstorben ist. Herr Kaltenbacher war von 1989 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2013 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet Z1 „Organisation, IuK“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Johann Kaltenbacher stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 22. April 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01
ERSCHEINUNGSWEISE:
Erscheint 3-wöchentlich.

Bezirksverwaltung

BEZIRK NIEDERBAYERN

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern und Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2024

I.

Der Bezirkstag von Niederbayern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2023 die Haushaltssatzungen für den Bezirk Niederbayern und die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 wurden die Satzungen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur rechtsaufsichtlichen Behandlung vorgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO.

Die Haushaltssatzungen des Bezirks Niederbayern und der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung, Maximilianstraße 15, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. 22, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Landshut, 22. April 2024
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

II.

BEZIRK NIEDERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 55 ff der Bezirksordnung erläßt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	579.417.861 EUR
--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.531.900 EUR
--------------------------------------	----------------

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Bezirksklinikum

Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2024 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan in den Erträgen auf	150.777.000 EUR
in den Aufwendungen auf	154.794.000 EUR

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	14.480.000 EUR
---	----------------

(3) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Haushaltsjahr 2024 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan in den Erträgen auf	51.331.268 EUR
in den Aufwendungen auf	53.097.766 EUR

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	3.897.333 EUR
---	---------------

(4) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Straubing wird für das Haushaltsjahr 2024 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan in den Erträgen auf	36.107.152 EUR
in den Aufwendungen auf	36.107.152 EUR

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	553.050 EUR
---	-------------

(5) Der Wirtschaftsplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2024 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan in den Erträgen auf	8.524.405 EUR
in den Aufwendungen auf	8.524.405 EUR

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	31.000 EUR
---	------------

(6) Der Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2024 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan in den Erträgen auf	648.992 EUR
in den Aufwendungen auf	507.869 EUR

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	155.000 EUR
---	-------------

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht aufgenommen.

(4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht aufgenommen.

(5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 2.879.100 EUR festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 14.105.000 EUR festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden in Höhe von 1.000.000 EUR festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf

endgültig 390.951.339 EUR

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2024 einheitlich auf 20,0 v. H. der Umlagegrundlage 2024 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 15.000.000 EUR.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 7.000.000 EUR.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 EUR.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Landshut, 22. April 2024
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

III.

KULTURSTIFTUNG DES BEZIRKS NIEDERBAYERN

Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, Seite 834 ff) i. V. m. Art. 53 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Stiftungs-Haushalts-Satzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	741.810 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	267.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 111.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Landshut, 22. April 2024
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	15.752.217,00 €
--	-----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	626.100,00 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

¹Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt 8.827.741,94 €. ²Dieser ist auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umzulegen, und zwar auf

die Stadt Landshut	2.736.600,00 €,
die Stadt Passau	2.736.600,00 €,
den Bezirk Niederbayern	2.824.877,42 €,
die Stadt Straubing	529.664,52 €.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

700.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Niedermayerstr. 101, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 17. April 2024
ZWECKVERBAND
LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Dr. Thomas Pröckl
Bezirkstagsvizepräsident
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) und §§ 12 Ziffer 3 und 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.233.800 €
-----------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.964.700 €
-----------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.700.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eggenfelden, 3. Mai 2024
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Michael Fahmüller
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Az. 55.1-8691.1100-5-1-73

Regierung von Niederbayern

BEKANNTMACHUNG**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);**

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in der Fassung vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 3/2006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2024 (RABI. Nr. 7/2024)

Der Bezirk Niederbayern, für den die Regierung von Niederbayern in Amtshilfe tätig ist, beabsichtigt, gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 BNatSchG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 BayNatSchG, die oben genannte Landschaftsschutzgebietsverordnung zu ändern.

Aufgrund der Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie der voraussichtlich steigenden Anzahl an Vorhaben, soll die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf naturschutzfachlich unproblematischen Teilflächen erleichtert werden.

Der Entwurf der Verordnung mit erläuternden Unterlagen liegt

vom 19. Juni 2024 bis einschließlich 19. Juli 2024

während der allgemeinen Dienststunden

am Montag - Donnerstag jeweils von 9 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr und

am Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr

bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer 2 07 U, Tel. 0871/808-1891, öffentlich zur Einsicht aus.

Sämtliche Auslegungunterlagen können ab 19. Juni 2024 auch unter <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/> auf der Startseite unter „IM FOKUS“ digital eingesehen werden.

Gem. Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG können Bedenken und

Anregungen zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Niederbayern vorgebracht werden.

Der Entwurf der Verordnung liegt auch an den Landratsämtern Straubing-Bogen, Freyung-Grafenau, Deggendorf und Regen, der kreisfreien Stadt Straubing und den betroffenen Gemeinden und Städten jeweils während der allgemeinen Dienststunden aus. Bedenken und Anregungen können auch dort vorgebracht werden.

Hinweis Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 26 BNatSchG, Art. 52 BayNatSchG und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationspflichten die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Die Regierung von Niederbayern verarbeitet auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. in Verbindung mit § 26 BNatSchG, Art. 52 und 55 BayNatSchG und dem BayDSG die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Änderungsverfahren zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bayerischer Wald“ erhobenen personenbezogenen Daten zur Durchführung des Ordnungsverfahrens. Die Erhebung personenbezogener Daten dient dazu vorgebrachte Bedenken / Anregungen / Äußerungen zu überprüfen und zu bewerten. Die personenbezogenen Daten werden hierzu ggf. an beteiligte Behörden oder Sachverständige herausgegeben. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Durchführung des Ordnungsverfahrens erforderlich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

[Datenschutzerklärung - Regierung von Niederbayern](#)

Landshut, 10. Mai 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schornsteinfegerrecht

RNB-21-2206.2-1-193

Wahlsdorf 11
84069 Schierling

**Vollzug des
Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Änderung der Anschrift des bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk
Landshut-Stadt II**

Landshut, 6. Mai 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Die Anschrift des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Landshut-Stadt II, Sebastian Bauer, hat sich wie folgt geändert:

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schulwesen

**Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen (BayEUG);**

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern
für die Beschulung im Ausbildungsberuf
„Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in
Fachrichtung Caravan- und Reisemobiltechnik“
vom 22. April 2024, Az. RNB-44-5221.2-3-3

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die
Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 11** des
oben genannten Ausbildungsberufes mit Ausbildungs-
betrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern**
besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung
ab dem Schuljahr 2024/2025 den folgenden Berufs-
schulstandort:

Berufsschule	Jgst.	Anordnungsbereich
Waldkirchen	11 - 13	Freistaat Bayern

Schülerinnen und Schüler des oben genannten
Ausbildungsberufes mit Ausbildungsverhältnissen im
Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem
Schuljahr 2024/2025 die oben genannte Berufsschule,
ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.

Diesen Regelungen entgegenstehende Gastschulanord-
nungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstands-
los.

Landshut, 22. April 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERNRainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Grundschulorganisation
im Landkreis Straubing-Bogen
vom 10. Mai 2024, Nr. 44-5101/3948**

Aufgrund von Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000
(GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert
durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des BayEUG vom
24. Juli 2023 (GVBl. S. 443), erlässt die Regierung von
Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Grundschule Marklkofen erhält die amtliche
Bezeichnung

Grundschule Marklkofen/Frontenhausen.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Marklkofen.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2024 in Kraft.

Landshut, 10. Mai 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERNRainer Haselbeck
Regierungspräsident